Allgemeine Geschäftsbedingungen der UBM Trading GmbH / UBM Rental GmbH / Ummenhofer Baumaschinen GmbH

§ 1 Vertragsgrundlagen

Die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) regeln das Verhältnis zwischen der UBM Trading GmbH / UBM Rental GmbH / Ummenhofer Baumaschinen GmbH („Verkäufer“) und deren Kunden („Käufer“), soweit der Käufer Unternehmer im Sinne des § 14 BGB ist. Sie gelten für alle Angebote, Lieferungen und Leistungen des Verkäufers gegenüber dem Käufer vorbehaltlich individueller Abreden oder Vereinbarungen zwischen den Vertragsparteien ausschließlich. Dem formularmäßigen Verweis auf die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Käufers wird widersprochen.

§ 2 Vertragsschlüsse und Angebote

Alle Angebote des Verkäufers sind freibleibend und unverbindlich. Jeder Auftrag bedarf der Schriftform. Auftragsbestätigungen, Erweiterungen, Änderungen sowie mündlich getroffene Vereinbarungen müssen zur Erreichung einer Rechtswirksamkeit vom Verkäufer schriftlich bestätigt werden.

Angebote, Kalkulationen oder vergleichbare Unterlagen dürfen ohne Zustimmung des Verkäufers vom Käufer weder vervielfältigt, geändert oder Dritten zugänglich gemacht werden. Kommt ein Vertragsschluss nicht zustande, sind Unterlagen einschließlich Kopien unverzüglich an den Verkäufer herauszugeben. Entsprechend digitale Unterlagen sind von allen Laufwerken und Speichermedien dauerhaft zu löschen.

Behördliche oder sonstige zur Durchführung des Vertrages erforderliche Genehmigungen sind vom Käufer zu beschaffen und dem Verkäufer zur Verfügung zu stellen, soweit nichts anderes vereinbart ist.

Der Käufer ist an die Bestellung höchstens 14 Tage gebunden. Der Kaufvertrag ist abgeschlossen, wenn der Verkäufer die Annahme der Bestellung innerhalb von 14 Tagen in Textform bestätigt oder die Lieferung ausführt. Der Verkäufer ist jedoch verpflichtet, den Käufer unverzüglich zu unterrichten, wenn er die Bestellung nicht annimmt.

Übertragung von Rechten und Pflichten des Käufers aus dem Kaufvertrag bedürfen der Zustimmung des Verkäufers in Textform. Dies gilt nicht für einen auf Geld gerichteten Anspruch des Käufers gegen den Verkäufer. Für andere Ansprüche des Käufers gegen den Verkäufer bedarf es der vorherigen Zustimmung des Verkäufers dann nicht, wenn beim Verkäufer kein schützenswertes Interesse an einem Abtretungsausschluss besteht oder berechtigte Belange des Käufers an einer Abtretbarkeit des Rechtes das schützenswerte Interesse des Verkäufers an einem Abtretungsausschluss überwiegen

§ 3 Rechnungstellung

Der Verkäufer stellt seine Leistungen spätestens nach Erbringung in Rechnung. Er ist jederzeit berechtigt, Abschlagszahlungen oder auch den gesamten Rechnungsbetrag vorab in Rechnung zu stellen.

Alle Preise und Preisangaben verstehen sich auch ohne ausdrückliche Bezeichnung als Nettopreise in Euro ohne gesetzliche Steuern und Abgaben und ohne sonstige, eventuell anfallende öffentliche rechtliche Nebenabgaben wie auch die Künstlersozialversicherung. Diese trägt der Käufer, und zwar auch dann, wenn diese nacherhoben werden.

Der Kaufpreis ist vorbehaltlich anderer Vereinbarungen bei Übergabe zur Zahlung fällig.

Verzögert sich der Beginn oder Fortgang der Leistungserbringung aus Gründen, die nicht vom Verkäufer zu vertreten sind, so ist er berechtigt, einen hierdurch eingetretenen Mehraufwand gesondert zu berechnen. Maßgebend sind dann die am Tage der Ausführung gültigen Berechnungssätze des Verkäufers.

Die Einholung erforderlicher behördlicher Gestattungen, Konzessionen oder sonstiger Genehmigungen sind nur dann Bestandteil des Angebots, wenn dies ausdrücklich aufgeführt ist. Gleiches gilt für die Zollformalitäten bei Lieferung ins Ausland.
Der Käufer darf gegen Vergütungsforderungen des Verkäufers nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen aufrechnen. Hiervon ausgenommen sind Gegenforderungen des Käufers aus demselben Kaufvertrag. Der Käufer kann ein Zurückbehaltungsrecht nur in Fällen unbestrittener oder rechtskräftig festgestellter Ansprüche aus demselben Vertragsverhältnis geltend machen.

Preisänderungen der im Kaufvertrag angegebenen Preise sind zulässig, wenn zwischen Vertragsabschluss und vereinbartem Liefertermin mehr als 4 Monate liegen und der Hersteller nach Vertragsabschluss den Listenpreis ändert. In diesem Fall kann der Verkäufer den Kaufpreis entsprechend der Änderung anpassen. Dies gilt sinngemäß auch für eine Änderung des gesetzlichen Umsatzsteuersatzes. Erhöht sich der Kaufpreis um mehr als 5%, kann der Käufer durch Erklärung gegenüber dem Verkäufer in Textform binnen 2 Wochen ab Zugang der Mitteilung des Verkäufers über die Preisänderung vom Vertrag zurücktreten. Bei Lieferung innerhalb von 4 Monaten gilt in jedem Fall der im Kaufvertrag vereinbarte Preis.

§ 4 Aufwendungen

Jede Partei trägt die Kosten für Porto, Telefon und Fax, die ihr aus dem Geschäftsverkehr mit der anderen Seite erwachsen, selbst.

Reisekosten und Spesen, die dem Verkäufer im Zusammenhang mit der Ausführung des Vertrages entstehen, sind vom Auftraggeber gesondert zu erstatten.

§ 5 Leistungserbringung, Lieferung

Liefertermine und Lieferfristen, die verbindlich oder unverbindlich vereinbart werden können, sind in Textform anzugeben. Lieferfristen beginnen mit Vertragsabschluss.

Der Käufer kann 30 Tage nach Überschreiten eines unverbindlichen Liefertermins oder einer unverbindlichen Lieferfrist den Verkäufer auffordern, zu liefern. Mit dem Zugang der Aufforderung kommt der Verkäufer in Verzug. Hat der Käufer Anspruch auf Ersatz eines Verzugsschadens, beschränkt sich dieser bei leichter Fahrlässigkeit des Verkäufers auf höchstens 5 % des vereinbarten Kaufpreises.

Will der Käufer darüber hinaus vom Vertrag zurücktreten und/oder Schadensersatz statt der Leistung verlangen, muss er dem Verkäufer nach Ablauf der betreffenden Frist gem. Ziff. 2 S. 1 dieses Abschnitts eine angemessene Frist zur Lieferung setzen.

Hat der Käufer Anspruch auf Schadensersatz statt der Leistung, sind diese bei leichter Fahrlässigkeit ausgeschlossen.

Wird dem Verkäufer, während er in Verzug ist, die Lieferung durch Zufall unmöglich, so haftet er mit den vorstehend vereinbarten Haftungsbegrenzungen. Der Verkäufer haftet nicht, wenn der Schaden auch bei rechtzeitiger Lieferung eingetreten wäre.

Wird ein verbindlicher Liefertermin oder eine verbindliche Lieferfrist überschritten, kommt der Verkäufer bereits mit Überschreiten des Liefertermins oder der Lieferfrist in Verzug. Die Rechte des Käufers bestimmen sich dann nach dem 2. Abs.S.3 dieses Abschnitts und dessen 3. Absatz.

Die Haftungsbegrenzungen und Haftungsausschlüsse dieses Abschnitts gelten nicht für Schäden, die auf einer grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Verletzung von Pflichten des Verkäufers, seines gesetzlichen Vertreters oder seines Erfüllungsgehilfen beruhen sowie bei Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit.

Höhere Gewalt oder beim Verkäufer oder dessen Lieferanten eintretende Betriebsstörungen, die den Verkäufer ohne eigenes Verschulden vorübergehend daran hindern, den Kaufgegenstand zum vereinbarten Termin oder innerhalb der vereinbarten Frist zu liefern, verändern die in Ziff. 1-4 dieses Abschnitts genannten Termine und Fristen um die Dauer der durch diese Umstände bedingten Leistungsstörungen. Führen entsprechende Störungen zu einem Leistungsaufschub von mehr als 4 Monaten, kann der Käufer vom Vertrag zurücktreten. Andere Rücktrittsrechte bleiben hiervon unberührt.

Der Umfang der einzelnen Leistungen sowie die geschuldete Vergütung ergeben sich aus dem Angebot des Verkäufers. Bei Mehraufwand des Verkäufers insbesondere wegen Änderungs- und Ergänzungswünschen des Käufers, wird der zusätzliche Aufwand gem. den vereinbarten Stundensätzen berechnet.

Treten vom Verkäufer oder dessen Vorlieferanten bzw. Subunternehmern nicht zu vertretende Störungen im Geschäftsbetrieb auf, insbesondere Fälle höherer Gewalt, Streik und Aussperrung, die auf einem unvorhersehbaren und unverschuldeten Ereignis beruhen und zu schweren Betriebsstörungen führen, so verlängert sich die Liefer-/Fertigstellungsfrist entsprechend. Wird aufgrund der genannten Störungen die Vertragserfüllung unmöglich, sind beide Parteien zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Der Verkäufer hat in diesem Fall Anspruch auf Vergütung der bis dahin erbrachten Leistungen, wobei zu den erbrachten Leistungen auch Ansprüche Dritter zählen, die der Verkäufer im Vertrauen auf die Durchführung des Vertrages beauftragt hat.

Kann die versandbereite Ware aus Gründen, die der Käufer zu vertreten hat, nicht zur Auslieferung gebracht und diesem zur Verfügung gestellt werden, geht die Gefahr eines zufälligen Unterganges oder einer zufälligen Verschlechterung der Ware am Tage der Versandbereitschaft auf den Käufer über. Die Leistungen des Verkäufers gelten nach Zustellung der Versandbereitschaftsanzeige an den Käufer als erbracht.

§ 6 Abnahme

Der Käufer ist verpflichtet, den Kaufgegenstand innerhalb von 8 Tagen ab Vertragsschluss abzunehmen. Im Fall der Nichtabnahme kann der Verkäufer von seinen gesetzlichen Rechten Gebrauch machen.

Verlangt der Verkäufer Schadensersatz, so beträgt dieser 10% des Kaufpreises. Der Schadensersatz ist höher oder niedriger anzusetzen, wenn der Verkäufer einen höheren Schaden nachweist oder der Käufer nachweist, dass ein geringerer oder überhaupt kein Schaden entstanden ist.

§ 7 Kreditwürdigkeit

Voraussetzung der Leistungspflichten des Verkäufers ist die Kreditwürdigkeit des Käufers.

Hat der Käufer über die seine Kreditwürdigkeit bedingenden Tatsachen unrichtige oder unwahre Angaben gemacht, oder seine Zahlung eingestellt, so ist der Verkäufer zur Leistungserbringung nicht verpflichtet.

Der Verkäufer kann in diesen Fällen Vorkasse oder anderweitig eine Sicherstellung des Vermögensanspruches verlangen.

Kommt der Käufer diesem Begehren nicht nach, kann der Verkäufer den Vertrag aus wichtigem Grund gem. § 13 dieser Bedingungen kündigen bzw. vom Vertrag zurücktreten und Schadensersatz verlangen.

§ 8 Mängelhaftung

Die Mängelhaftung richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen, soweit in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen nichts anderes vereinbart ist.

Liegt ein vom Verkäufer zu vertretender Mangel vor, kann der Käufer zunächst nur Nacherfüllung in Form der Nachbesserung verlangen. Die Art und Weise der sachgerechten Nachbesserung richtet sich nach dem Ermessen des Verkäufers. Dem Verkäufer steht die Ersatzlieferung jederzeit offen.

Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche des Käufers gegenüber dem Verkäufer beträgt bei Neumaschinen 1 Jahr gerechnet ab Gefahrübergang, bei gebrauchten Maschinen wird die Gewährleistung ausgeschlossen.

Hat der Verkäufer aufgrund gesetzlicher Bestimmungen für einen Schaden aufzukommen, der leicht fahrlässig verursacht wurde, so haftet der Verkäufer beschränkt:

Die Haftung besteht nur bei Verletzung vertragswesentlicher Pflichten, etwa solcher, die der Kaufvertrag dem Verkäufer nach seinem Inhalt und Zweck gerade auferlegen will oder deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Kaufvertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Käufer regelmäßig vertraut und vertrauen darf. Diese Haftung ist auf den bei Vertragsabschluss vorhersehbaren typischen Schaden begrenzt.

Ausgeschlossen ist die persönliche Haftung der gesetzlichen Vertreter, Erfüllungsgehilfen und Betriebsangehörigen des Verkäufers für von ihnen durch leichte Fahrlässigkeit verursachte Schäden.

Dies gilt nicht für Schäden, die auf einer grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Verletzung von Pflichten des Verkäufers, seines gesetzlichen Vertreters oder seines Erfüllungsgehilfen beruhen sowie bei Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit.

Soweit fahrlässig eine Kardinalpflicht verletzt wird, ist die Haftung des Verkäufers der Höhe nach auf solche Schäden, Aufwendungen beschränkt, die typischerweise mit dem Vertrag verbunden und vorhersehbar sind. Soweit nicht ausdrücklich schriftlich erklärt, stellen Produktbeschreibungen, Muster oder Präsentationen keine Garantieerklärungen oder Eigenschaftszusicherungen dar.

Soll eine Mängelbeseitigung durchgeführt werden, gilt folgendes:

- Ansprüche wegen Sachmängeln hat der Käufer beim Verkäufer geltend zu machen. Bei mündlichen Anzeigen und Ansprüchen ist dem Verkäufer eine Bestätigung über den Eingang der Anzeige in Textform auszuhändigen.

- Wird der Kaufgegenstand wegen eines Sachmangels betriebsunfähig, kann sich der Käufer nur mit vorheriger Zustimmung des Verkäufers an einen anderen Meisterbetrieb wenden.

- Für die im Rahmen einer Mängelbeseitigung eingebauten Teile kann der Käufer bis zum Ablauf der Verjährungsfrist des Kaufgegenstandes Sachmängelansprüche auf Grund des Kaufvertrages geltend machen. Ersetzte Teile werden Eigentum des Verkäufers.

§ 9 Haftung

Die Haftung des Verkäufers für Schäden und Aufwendungen, die auf einfacher Fahrlässigkeit beruhen ist ausgeschlossen, soweit die Ansprüche nicht auf einer Verletzung von Vertragspflichten, deren ordnungsgemäße Erfüllung, die Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglichen und auf deren Erfüllung der Käufer regelmäßig vertrauen darf (Kardinalpflichten), beruhen oder Ansprüche, wegen der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit betroffen sind.

Ansprüche, die ihre Grundlage im Produkthaftungsgesetz finden bleiben ebenfalls unberührt.

Im Falle einer Entgeltforderung bleiben die Ansprüche des Käufers auf Verzugszinsen von Vorstehendem unberührt.

Soweit fahrlässig eine Kardinalpflicht verletzt wird, ist die Haftung des Verkäufers der Höhe nach auf solche Schäden beschränkt, die in typischer Weise mit dem Vertrag verbunden und vorhersehbar sind, das vorgenannte gilt auch für Pflichtverletzungen der Erfüllungsgehilfen und gesetzlichen Vertreter des Verkäufers.

Unabhängig von einem Verschulden des Verkäufers bleibt eine etwaige Haftung des Verkäufers bei arglistigem Verschweigen eines Mangels, aus Übernahme einer Garantie, oder eines Beschaffungsrisikos und nach dem Produkthaftungsgesetz unberührt.

Für sonstige Ansprüche des Käufers, die nicht in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen geregelt sind, gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen.

§ 10 Eigentumsvorbehalt

Sämtliche zu übereignende Liefergegenstände und Leistungsergebnisse bleiben bis zur vollständigen Erfüllung aller Verbindlichkeiten aus dem Vertragsverhältnis zwischen den Parteien Eigentum des Verkäufers.

Der Eigentumsvorbehalt bleibt auch bestehen für Forderungen des Verkäufers gegen den Käufer aus der laufenden Geschäftsbeziehung bis zum Ausgleich von im Zusammenhang mit den in der Geschäftsbeziehung bestehenden Forderungen.

Auf Verlangen des Käufers ist der Verkäufer zum Verzicht auf den Eigentumsvorbehalt verpflichtet, wenn der Käufer sämtliche mit dem Vertragsgegenstand im Zusammenhang stehende Forderungen unanfechtbar erfüllt hat und für die übrigen Forderungen aus den laufenden Geschäftsbeziehungen eine angemessene Sicherheit besteht.

Zahlt der Käufer die fällige Vergütung nicht, oder nicht vertragsgemäß, kann der Verkäufer vom Vertrag zurücktreten und/oder bei schuldhafter Pflichtverletzung des Käufers Schadensersatz statt der Leistung verlangen, wenn er dem Käufer erfolglos eine angemessene Frist zur Leistung bestimmt hat, es sei denn die Fristsetzung ist entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen entbehrlich.

Solange der Eigentumsvorbehalt besteht, darf der Käufer über den Vertragsgegenstand weder verfügen noch Dritten vertraglich eine Nutzung einräumen.

§ 11 Haftung/Versicherung

Für Personenschäden (Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit), die auf einer fahrlässigen oder vorsätzlichen Pflichtverletzung vom Verkäufer, seinen gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen beruhen, haftet dieser unbegrenzt.

Für Sach- und Vermögensschäden, die auf einer fahrlässigen oder vorsätzlichen Verletzung wesentlicher Vertragspflichten vom Käufer, seinen gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen beruhen, haftet der Käufer begrenzt auf den vertragstypischen vorhersehbaren Schaden maximal, jedoch begrenzt auf die Deckungssumme der Haftpflichtversicherung des Verkäufers in Höhe von 3.000.000,00 € pauschal für Personen-, Sach- und Vermögensschäden.

Wesentliche Vertragspflichten sind solche, die vertragswesentliche Positionen des Käufers schützen, als solche ihm der Vertrag gerade zu gewähren hat bzw. auf deren Erfüllung der Käufer vertrauen darf. Der Schadensersatzspruch wegen Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, ist auf den vertragstypischen vorhersehbaren Schaden begrenzt.

Für sonstige Sach- und Vermögensschäden, die auf einer grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Pflichtverletzung des Verkäufers, seinen gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen beruhen, haftet der Verkäufer begrenzt auf die Deckungssumme seiner Haftpflichtversicherung in Höhe von pauschal 3.000.000,00 € für Personen-, Sach- und Vermögensschäden.

§ 12 Datenschutz

Die datenschutzrechtlichen Bestimmungen und Regelungen des Auftragnehmers sind über den nachfolgenden Link *https://ubauma.de/datenschutzerklaerung* auf dessen Homepage abruf- und einsehbar. Diese können den Auftraggeber jederzeit auf entsprechende Anforderung hin, separat übermittelt werden.

§ 13 Vertragsbeendigung

Der Käufer ist jederzeit zur Vertragsbeendigung nach Maßgabe der nachstehenden Bedingungen berechtigt. Die Vertragsbeendigung bedarf zur Wirksamkeit der Textform (E-Mail, Fax, Brief).

Kündigt der Käufer den Vertrag, ohne dass der Verkäufer hierfür einen wichtigen Grund gegeben hat, hat der Verkäufer in diesem Falle Anspruch auf Vergütung der bis dahin erbrachten Leistungen, wobei zu den erbrachten Leistungen auch Ansprüche Dritter zählen, die der Verkäufer im Vertrauen auf die Durchführung des Vertrages beauftragt hat.

Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Voraussetzung ist, dass zuvor eine entsprechende schriftliche Aufforderung zur Beseitigung des wichtigen Grundes in angemessener Frist erfolgt und die Frist fruchtlos verstrichen ist.

Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn der Käufer seine vertraglichen Verpflichtungen nachhaltig, oder gröblich verletzt hat, insbesondere seinen Zahlungsverpflichtungen trotz Aufforderung nicht nachgekommen ist.

Im Falle der Kündigung aus wichtigem Grund durch den Verkäufer, oder des Rücktritts aus, vom Käufer zu vertretenden Gründen, gilt die vorstehende Regelung entsprechend.

Dem Käufer bleibt unbenommen nachzuweisen, dass ein Schaden nicht oder nicht in der genannten Höhe entstanden ist. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens ist nicht ausgeschlossen.

Für den Zeitpunkt der Vertragsbeendigung ist der Zugang der entsprechenden Mitteilung beim Auftragnehmer in Textform maßgeblich.

Eine Schadenersatzverpflichtung entfällt insoweit, als dass der Käufer nachweist, dass dem Verkäufer kein Schaden, oder ein Schaden in wesentlich geringerer Höhe entstanden ist.

§ 14 Haftung für sonstige Ansprüche

Für sonstige Ansprüche des Käufers, die nicht im Abschnitt Haftung für Sach- und Rechtsmängel bzw. Produktmängel geregelt sind, gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen.

Die Haftung wegen Lieferverzuges ist in § 5 dieser Bedingungen abschließend geregelt.

§ 15 Gerichtsstand, Anzuwendendes Recht

Für sämtliche gegenwärtigen und zukünftigen Ansprüche aus der Geschäftsverbindung mit Kaufleuten, einschließlich Wechsel- und Scheckforderungen ist ausschließlicher Gerichtsstand Sitz des Verkäufers in 88630 Pfullendorf.

Der gleiche Gerichtsstand gilt, wenn der Käufer keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat, nach Vertragsschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Inland verlegt, oder seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist. Im Übrigen gilt bei Ansprüchen des Verkäufers gegenüber dem Käufer auch dessen Wohn- bzw. Unternehmenssitz als Gerichtsstand.

Auf sämtliche Geschäftsbeziehungen findet ausschließlich deutsches materielles Recht Anwendung unter Ausschluss jeglicher internationalen Übereinkommen, insbesondere des Übereinkommens der Vereinten Nationen über den internationalen Warenkauf (CISG).

§ 16 Außergerichtliche Streitbeilegung

Die Einschaltung einer Schiedsstelle ist weder vom Verkäufer noch vom Käufer gewünscht.

Vorsorglich erklärt der Verkäufer, dass dieser nicht an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des VSBG teilnehmen wird und er hierzu auch nicht verpflichtet ist.

§ 17 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages bzw. einzelne oder mehrere Bestimmungen der Allgemeinen Geschäftsbedingung oder Teile derselben unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die ganz oder teilweise unwirksame Regelung soll durch eine Regelung ersetzt werden, die dem wirtschaftlichen Zweck am nächsten kommt.

Pfullendorf, im Februar 2024